

VermächtnisWerk

FOLGEAUFTRAG zum Erstauftrag vom: _____

zur Konzeption, Vorbereitung und Begleitung einer Stiftungsgründung

Vertragspartner

Auftragnehmer

**Christian Claßen, Einzelunternehmer und
Inhaber von VermächtnisWerk**

Klosterstraße 17

47665 Sonsbeck

Telefon: +49 2838 4759829

E-Mail: Kontakt@VermaechtnisWerk.de

Auftraggeber

Firma / Unternehmen:

Rechtsform:

Vertreten durch / Funktion:

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Register / Nr. (optional):

Telefon / E-Mail:

Stifter / maßgebliche Person:

☐ Auftraggeber selbst

☐ natürliche Person:

Vor- und Nachname:

Geb.-Datum:

Empfehlungsgeber

Firma / Organisation	
Name des Empfehlungsgebers	
Telefon des Empfehlungsgebers	
E-Mail des Empfehlungsgebers	
Berater- oder Vermittlernummer (optional)	

1. Vertragsgegenstand

VermächtnisWerk wird mit der individuellen Konzeption, Vorbereitung, Koordination und Begleitung der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung beauftragt. Dieser Auftrag ist ausschließlich für Auftraggeber bestimmt, die bei Vertragsschluss als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handeln. Auftraggeber ist das auf Seite 1 bezeichnete Unternehmen. Soweit dort eine natürliche Person als Stifter / maßgebliche Person benannt ist, beziehen sich personenbezogene, familiäre und vermögensbezogene Angaben des Stiftungsvorhabens auf diese Person, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Ziel ist die Erstellung eines auf die für das Stiftungsvorhaben maßgeblichen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und unternehmerischen Verhältnisse abgestimmten Stiftungskonzepts sowie die Begleitung des Anerkennungsverfahrens bis zur Anerkennung der Stiftung, sofern der Auftraggeber und – soweit erforderlich – der Stifter / die maßgebliche Person die notwendigen Mitwirkungshandlungen erbringen und die erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

VermächtnisWerk schuldet eine sorgfältige, strukturierte und fachlich koordinierte Durchführung der vereinbarten Leistungen. Eine bestimmte steuerliche Wirkung, eine bestimmte Bearbeitungsdauer der Stiftungsbehörde oder eine Anerkennung unabhängig von den gesetzlichen und behördlichen Voraussetzungen wird nicht garantiert.

2. Leistungsumfang

PHASE 1

Aufnahme und Strukturierung der Ausgangssituation

In einem ausführlichen Ersttermin von voraussichtlich eineinhalb bis zwei Stunden wird die für das Stiftungsvorhaben relevante Ausgangssituation des Auftraggebers sowie – soweit benannt – des Stifters / der maßgeblichen Person vollständig aufgenommen und strukturiert.

- persönliche, familiäre, wirtschaftliche und unternehmerische Ausgangssituation des Auftraggebers sowie des Stifters / der maßgeblichen Person, soweit jeweils für das Stiftungsvorhaben relevant
- gewünschte Stiftungsart, Stiftungsname und Sitz
- Stiftungszweck, Begünstigte und gewünschte langfristige Wirkung
- Ausgestaltung der Stiftungsorgane und Entscheidungswege
- Art, Höhe und Eignung des vorgesehenen Stiftungsvermögens
- Prüfung, welche Vermögenswerte für die Gründung sinnvoll eingesetzt werden können, insbesondere Bargeld, Wertpapiere, Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen
- zeitliche Prioritäten und gewünschte Umsetzungsgeschwindigkeit
- notwendige Einbindung von Kooperationsanwalt, Steuerberater, Notar, Banken und Behörden

PHASE 2

Mandantenportal und Einbindung des Kooperationsanwalts

Nach dem Ersttermin richtet VermächtnisWerk den Zugang zum Mandantenportal ein und bindet einen für den konkreten Fall geeigneten Kooperationsanwalt ein.

- Zugang zum Mandantenportal für die Dauer des Vertragsverhältnisses
- mehr als 100 Muster für Vorstandsprotokolle und Vorstandsbeschlüsse
- umfangreiche Sammlung mit mehreren hundert bereits behandelten Fragen und Antworten
- Bereitstellung organisatorischer Informationen für die spätere Vorstandsarbeit

- Auswahl eines für das konkrete Stiftungsvorhaben geeigneten spezialisierten Kooperationsanwalts durch VermächtnisWerk und Veranlassung seiner Einbindung
- Übermittlung der gesonderten Mandatsunterlagen und anwaltlichen Vollmacht nach dem Ersttermin an die im konkreten Fall zu mandatisierende Person beziehungsweise den zu mandatisierenden Rechtsträger

Die Portalinhalte dienen der allgemeinen Information und organisatorischen Unterstützung. Sie stellen keine individuelle Rechts- oder Steuerberatung dar.

PHASE 3

Vertiefte Konzeption, Erstellung und erstmalige Übersendung der wesentlichen Gründungsunterlagen

VermächtnisWerk vertieft die im Ersttermin aufgenommenen Angaben gemeinsam mit dem Kooperationsanwalt und entwickelt daraus die individuelle Stiftungsstruktur.

- individuelles Stiftungskonzept
- Businessplan beziehungsweise wirtschaftliche Tragfähigkeitsplanung
- Erstellung der Stiftungssatzung
- Erstellung des Stiftungsgeschäfts
- rechtliche Gestaltung und Prüfung durch den Kooperationsanwalt
- erstmalige Übersendung der vollständigen, in dieser Phase erstellten Gründungsunterlagen an den Auftraggeber einschließlich Erläuterungen

Die in dieser Phase erstellten Unterlagen bilden die wesentlichen inhaltlichen Grundlagen des Stiftungsvorhabens und werden nach rechtlicher Prüfung durch den Kooperationsanwalt in einer Fassung übersandt, die nach fachlicher Einschätzung grundsätzlich zur Vorlage beziehungsweise Einreichung bei der zuständigen Stiftungsbehörde geeignet ist. Die endgültige Beurteilung und Anerkennung obliegt ausschließlich der zuständigen Stiftungsbehörde.

PHASE 4

Besprechung, mögliche Überarbeitung und Freigabe

Nach Übersendung der Unterlagen werden Satzung und Stiftungsgeschäft gemeinsam mit dem Auftraggeber besprochen.

- vertiefte Behandlung offener Fragen
- Erläuterung der einzelnen Paragraphen
- Abstimmung gewünschter oder erforderlicher Änderungen
- Überarbeitung in Abstimmung mit dem Kooperationsanwalt, sofern erforderlich
- erneute Übersendung geänderter Unterlagen
- weitere Abstimmungsschleifen innerhalb des vereinbarten Stiftungskonzepts
- abschließende Freigabe durch den Auftraggeber

Grundlegende Änderungen des bereits abgestimmten Stiftungskonzepts oder neue Zielsetzungen können zusätzlichen Aufwand auslösen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

PHASE 5

Fertigstellung, Originalunterlagen und Einreichung

Nach Freigabe von Businessplan, Stiftungssatzung und Stiftungsgeschäft werden die vollständigen, für das konkrete Verfahren erforderlichen Gründungsunterlagen erstellt, zusammengestellt und zur Einreichung vorbereitet.

- Anerkennungsantrag
- gegebenenfalls ergänzende Organ- und Begünstigenerklärungen
- weitere im konkreten Verfahren benötigte Dokumente

- Erstellung der Unterlagen in dreifacher Originalausfertigung
- postalischer Versand der vollständigen Gründungsunterlagen an den Auftraggeber
- eine Ausfertigung verbleibt beim Auftraggeber
- zwei Originalausfertigungen werden vom Auftraggeber unterschrieben
- Rücksendung der beiden unterschriebenen Ausfertigungen mit dem beigefügten Rückumschlag unmittelbar an den Kooperationsanwalt
- abschließende Vollständigkeitsprüfung durch den Kooperationsanwalt
- Einreichung des Anerkennungsantrags bei der zuständigen Stiftungsbehörde

PHASE 6

Begleitung des Anerkennungsverfahrens

VermächtnisWerk und der Kooperationsanwalt begleiten das Anerkennungsverfahren und stimmen erforderliche Rückfragen oder Anpassungen innerhalb des ursprünglich vereinbarten Stiftungskonzepts ab.

- Sachstandsanfragen in angemessenen, am Verfahrensstand orientierten Zeitabständen
- Abstimmung behördlicher Rückfragen mit dem Auftraggeber
- Koordination erforderlicher Ergänzungen oder Anpassungen
- fortlaufende Information des Auftraggebers über wesentliche Entwicklungen

Die Bearbeitungszeiten und internen Abläufe der Stiftungsbehörde können nicht beeinflusst oder verbindlich zugesagt werden!

PHASE 7

Anerkennung, Übergabe und Abschlussgespräch

Nach Anerkennung der Stiftung erhält der Auftraggeber die Anerkennungsunterlagen. In einem abschließenden Termin werden die unmittelbar folgenden Aufgaben des Stiftungsvorstands erläutert.

- Nachweis der Übertragung des Stiftungsvermögens
- organisatorische Aufnahme der Vorstandstätigkeit
- Nutzung der bereitgestellten Beschluss- und Protokollvorlagen

3. Kooperationsanwalt und Leistungsabgrenzung

Die rechtliche Prüfung, Gestaltung und anwaltliche Begleitung des konkreten Stiftungsvorhabens erfolgt durch einen von VermächtnisWerk ausgewählten spezialisierten Kooperationsanwalt. Die Auswahl des Kooperationsanwalts erfolgt durch VermächtnisWerk unter Berücksichtigung der Anforderungen des jeweiligen Stiftungsvorhabens. Ein Anspruch des Auftraggebers auf die Beauftragung eines bestimmten Rechtsanwalts besteht nicht. Das anwaltliche Mandatsverhältnis wird unmittelbar zwischen dem Kooperationsanwalt und derjenigen Person beziehungsweise demjenigen Rechtsträger begründet, deren beziehungsweise dessen rechtliche Interessen im konkreten Stiftungsvorhaben betroffen sind. Dies kann der Auftraggeber, der Stifter / die maßgebliche Person oder – sofern rechtlich und berufsrechtlich zulässig – beide sein. Die konkrete Mandatierung wird nach dem Ersttermin festgelegt. Die erforderlichen gesonderten Mandatsunterlagen sowie die anwaltliche Vollmacht werden der jeweils zu mandatierenden Partei zur Verfügung gestellt.

Die Vergütung des Kooperationsanwalts für die im Rahmen dieses Auftrags vereinbarten Gründungsleistungen wird von VermächtnisWerk übernommen und ist im vereinbarten Gesamthonorar enthalten. Weder dem Auftraggeber noch dem im Rahmen dieses Auftrags eingebundenen Stifter / der maßgeblichen Person entstehen hierfür zusätzliche Anwaltskosten, soweit die anwaltlichen Leistungen vom vereinbarten Leistungsumfang dieses Auftrags umfasst sind.

Der Kooperationsanwalt übt seine anwaltliche Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig aus. Die Auswahl und Kostenübernahme durch VermächtnisWerk begründen kein Weisungsrecht von VermächtnisWerk hinsichtlich der anwaltlichen Beratung, rechtlichen Bewertung oder Vertretung der jeweils mandatierten Partei.

VermächtnisWerk erbringt selbst keine individuelle Rechts- oder Steuerberatung. Steuerliche Entscheidungen, steuerliche Erklärungen und die steuerliche Einordnung des Auftraggebers sowie – soweit relevant – des Stifters / der maßgeblichen Person sind mit einem jeweils selbst beauftragten Steuerberater abzustimmen. Nicht im Gesamthonorar enthalten sind insbesondere:

- mögliche Kosten des vom Auftraggeber beauftragten Steuerberaters
- mögliche Notarkosten (z.B. bei Gründung mit Immobilie und Geschäftsanteilen)
- Gebühren und Auslagen der Stiftungsbehörde
- mögliche Kosten für Bewertungen, Gutachten oder Vermögensübertragungen (z.B. bei Gründung mit Immobilie und Geschäftsanteilen)
- mögliche Register-, Grundbuch-, Bank- und sonstige externe Kosten
- Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang oder das abgestimmte Stiftungskonzept hinausgehen

Die Höhe externer und behördlicher Kosten wird von VermächtnisWerk nicht bestimmt. Insbesondere Gebühren der Stiftungsbehörde können vom Bearbeitungsaufwand und vom übertragenen Vermögenswert abhängen.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Reguläres Gesamthonorar netto	25.000,00 €
Folgeauftragsrabatt 20 %	-5.000,00 €
Gesamthonorar netto nach Folgeauftragsrabatt	20.000,00 €
Umsatzsteuer 19 %	3.800,00 €
Gesamtpreis brutto	23.800,00 €

Das Gesamthonorar beträgt nach Abzug des Folgeauftragsrabatts 23.800,00 € brutto und ist vollständig innerhalb von fünf Werktagen nach Vertragsschluss und Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Bearbeitung beginnt nach vollständigem Zahlungseingang.

Die steuerliche Behandlung des Gesamthonorars beim Auftraggeber ist nicht Gegenstand dieses Auftrags und wird von VermächtnisWerk weder geprüft noch zugesagt. Ob und in welchem Umfang das Gesamthonorar steuerlich, insbesondere als Betriebsausgabe, berücksichtigt werden kann, ist vom Auftraggeber eigenverantwortlich mit seinem Steuerberater zu klären.

Die Vergütungsanteile der einzelnen Leistungsphasen werden in Anlage 1 ausgewiesen. Die Anlage 1 dient insbesondere der transparenten Abrechnung, falls der Auftrag vor vollständiger Durchführung beendet wird.

Folgauftrag. Dieser Auftrag ist ein Folgeauftrag zum oben bezeichneten Erstauftrag und wird aufgrund der dort vereinbarten Folgeauftragsregelung geschlossen.

Der Auftraggeber bestätigt, dass dieser Folgeauftrag gleichzeitig mit dem Erstauftrag oder innerhalb von zwölf Wochen nach dessen wirksamem Zustandekommen geschlossen wird und dass die weitere Stiftung

unmittelbar der eigenen unternehmerischen, familiären Vermögens- oder Nachfolgeplanung des Auftraggebers oder des benannten Stifters / der maßgeblichen Person dient. Bei einer gemeinnützigen Stiftung muss der Auftraggeber oder der benannte Stifter / die maßgebliche Person selbst Stifter sein.

Die Zwölf-Wochen-Frist beginnt mit dem wirksamen Zustandekommen des Erstauftrags und wird durch diesen oder einen weiteren Folgeauftrag nicht neu ausgelöst. Für jede weitere, innerhalb dieser Frist wirksam beauftragte und nach der Folgeauftragsregelung begünstigte Stiftung gilt ebenfalls das Nettohonorar von 20.000,00 €.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, dass VermächtnisWerk und der Kooperationsanwalt die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Entscheidungen, Unterlagen und Unterschriften vollständig und rechtzeitig erhalten. Soweit Mitwirkungshandlungen des Stifters / der maßgeblichen Person erforderlich sind, stellt der Auftraggeber deren rechtzeitige Einbindung und Mitwirkung sicher.

- vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zur persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Situation des Auftraggebers sowie des Stifters / der maßgeblichen Person, soweit jeweils für das Stiftungsvorhaben relevant
- rechtzeitige Bereitstellung angeforderter Unterlagen und Nachweise
- rechtzeitige Entscheidungen und Freigaben zu Stiftungskonzept, Businessplan, Satzung und Stiftungsgeschäft
- ordnungsgemäße Unterzeichnung von Vollmachten und Gründungsunterlagen
- Einbindung des eigenen Steuerberaters, Notars und weiterer eigener Berater, soweit erforderlich
- Erfüllung der von der Stiftungsbehörde oder dem Kooperationsanwalt benannten gesetzlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen des Auftraggebers sowie des Stifters / der maßgeblichen Person, soweit jeweils relevant
- unverzügliche Mitteilung wesentlicher Änderungen der für das Stiftungsvorhaben relevanten Ausgangssituation des Auftraggebers oder des Stifters / der maßgeblichen Person

Verzögerungen, die durch fehlende oder verspätete Mitwirkung entstehen, verlängern die Bearbeitungszeit entsprechend.

6. Fehlende Mitwirkung

Ist eine Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich und bleibt diese aus, fordert VermächtnisWerk den Auftraggeber bis zu dreimal in Textform zur Mitwirkung auf. Jede Aufforderung enthält grundsätzlich eine Frist von sieben Kalendertagen.

Bleibt auch die dritte Frist ohne Rückmeldung oder nachvollziehbare Vereinbarung über einen späteren Zeitpunkt, kann VermächtnisWerk den Auftrag aus wichtigem Grund beenden. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe von Anlage 1. Dabei werden die bis dahin abgeschlossenen Leistungsphasen sowie bei einer bereits begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Leistungsphase die bis zur Beendigung tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend ihrem Umfang berücksichtigt. Bereits entstandene und nicht mehr vermeidbare externe Kosten werden nach Maßgabe dieses Auftrags berücksichtigt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Ergänzende Regelungen zu den Mitwirkungspflichten enthält Anlage 3.

7. Leistungserfolg, Einreichungsreife und behördliche Entscheidung

Als vollständig erstellte Gründungsunterlagen gelten die auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers sowie – soweit relevant – des Stifters / der maßgeblichen Person, der zum Bearbeitungszeitpunkt geltenden Rechtslage und der erkennbaren Verwaltungspraxis erstellten und durch den Kooperationsanwalt geprüften Unterlagen, die nach fachlicher Einschätzung zur Einreichung bei der zuständigen Stiftungsbehörde geeignet sind.

Liegen dem Auftraggeber diese vollständigen und einreichungsreifen Unterlagen vor und entscheidet er sich anschließend gegen die Einreichung oder Fortführung des Anerkennungsverfahrens, erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe von Anlage 1. Dabei werden die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Leistungsphasen sowie bei einer bereits begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Leistungsphase die bis zur Beendigung tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend ihrem Umfang berücksichtigt. Bereits entstandene und nicht mehr vermeidbare externe Kosten bleiben nach Maßgabe dieses Auftrags unberührt.

Setzt der Auftraggeber das Anerkennungsverfahren fort und erfüllt er seine Mitwirkungspflichten, begleitet VermächtnisWerk das Verfahren bis zur Anerkennung der Stiftung. Erforderliche Anpassungen aufgrund behördlicher Rückfragen, Ergänzungswünsche oder Änderungsverlangen sind innerhalb des ursprünglich vereinbarten Stiftungskonzepts umfasst. Dies gilt nicht für Änderungen, die auf einer nachträglichen Änderung der Ziele oder Vorgaben des Auftraggebers beruhen oder das ursprünglich vereinbarte Stiftungskonzept wesentlich verändern.

Die Anerkennung ist eine eigenständige Entscheidung der zuständigen Stiftungsbehörde. Eine Nichtanerkennung oder Verzögerung begründet keine Verantwortlichkeit von VermächtnisWerk, soweit sie insbesondere beruht auf:

- unvollständigen oder unrichtigen Angaben des Auftraggebers oder des Stifters / der maßgeblichen Person
- fehlender oder verspäteter Mitwirkung
- Ablehnung erforderlicher Anpassungen oder Voraussetzungen durch den Auftraggeber
- nachträglichen Gesetzesänderungen oder geänderter Verwaltungspraxis
- fehlenden wirtschaftlichen oder persönlichen Voraussetzungen des Auftraggebers oder des Stifters / der maßgeblichen Person
- Bearbeitungszeiten, internen Abläufen oder Entscheidungen der Stiftungsbehörde, die VermächtnisWerk nicht beeinflussen kann

Dies gilt nicht, soweit eine Verzögerung oder Nichtanerkennung durch eine von VermächtnisWerk oder dem eingesetzten Kooperationsanwalt zu vertretende Pflichtverletzung verursacht wurde.

8. Projektabbruch durch den Auftraggeber

Beendet der Auftraggeber den Auftrag vor Fertigstellung der vollständigen und einreichungsreifen Unterlagen, erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe von Anlage 1. Dabei werden die bis dahin abgeschlossenen Leistungsphasen sowie bei einer bereits begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Leistungsphase die bis zur Beendigung tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend ihrem Umfang berücksichtigt. Bereits entstandene und nicht mehr vermeidbare externe Kosten werden nach Maßgabe dieses Auftrags berücksichtigt.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass eine Leistung nicht oder nur in geringerem Umfang erbracht wurde. Gesetzliche Rechte beider Vertragsparteien bleiben unberührt.

9. Vertragsdauer und Bearbeitungszeit

Der Vertrag beginnt nach seinem wirksamen Zustandekommen und endet grundsätzlich mit der Anerkennung der Stiftung und Durchführung des Abschlussgesprächs, mit einer wirksamen vorherigen Beendigung oder mit einer Beendigung wegen dauerhaft fehlender Mitwirkung.

Eine verbindliche Gesamtdauer kann nicht zugesagt werden. Die Dauer hängt insbesondere von der Komplexität des Stiftungsvorhabens, der Mitwirkung des Auftraggebers, der Einbindung externer Stellen und der Bearbeitungszeit der zuständigen Stiftungsbehörde ab.

10. Mandantenportal

Der Zugang zum Mandantenportal wird einer vom Auftraggeber benannten natürlichen Person als Portalnutzer persönlich bereitgestellt und ist nicht übertragbar. Der Zugang besteht grundsätzlich bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses. VermächtnisWerk kann Inhalte aktualisieren, ergänzen oder durch gleichwertige Inhalte ersetzen.

Die bereitgestellten Muster, Protokolle, Beschlüsse sowie Fragen und Antworten dienen ausschließlich der allgemeinen Information und organisatorischen Unterstützung. Sie ersetzen keine individuelle Rechts- oder Steuerberatung und dürfen nur nach Prüfung ihrer Eignung für den konkreten Einzelfall verwendet werden.

11. Datenschutz

Personenbezogene Daten natürlicher Personen werden verarbeitet, soweit dies zur Vertragsanbahnung, Vertragserfüllung, Kommunikation, Rechnungsstellung und Durchführung des Stiftungsvorhabens erforderlich ist. Die gesonderte Datenschutzinformation gemäß Art. 13 und 14 DSGVO wird bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.

Im erforderlichen Umfang können personenbezogene Daten insbesondere gegenüber Mitarbeitern von VermächtnisWerk, dem eingebundenen Kooperationsanwalt, vom Auftraggeber oder vom Stifter / der maßgeblichen Person benannten Steuerberatern und Notaren, zuständigen Behörden sowie technischen Dienstleistern des Mandantenportals und der Kommunikation verarbeitet oder übermittelt werden.

12. Vertragsschluss und Stellung des Empfehlungsgebers

Die Unterzeichnung dieses Auftrags durch den Auftraggeber stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Der Vertrag kommt erst durch Gegenzeichnung oder ausdrückliche Auftragsbestätigung von VermächtnisWerk zustande.

Der Empfehlungsgeber beziehungsweise Kooperationspartner übermittelt den Auftrag ausschließlich als Vermittler oder Übermittlungsbote. Er ist nicht Vertragspartner und nicht berechtigt, den Leistungsumfang zu verändern, Nebenabreden zu treffen oder rechtsverbindliche Erklärungen im Namen von VermächtnisWerk abzugeben.

Unterzeichnet der Empfehlungsgeber diesen Auftrag mit, erfolgt dies ausschließlich als Unterschriftszeuge. Er bestätigt damit, dass der Auftraggeber die Unterschrift in seiner Gegenwart geleistet oder ihm gegenüber als eigene Unterschrift anerkannt hat. Durch die Mitunterzeichnung wird der Empfehlungsgeber nicht Vertragspartei und übernimmt insbesondere **keine** Zahlungs-, Beratungs-, Prüfungs-, Gewährleistungs- oder sonstigen Verpflichtungen aus diesem Auftrag.

13. Kommunikation und Änderungen

Die Vertragsparteien stimmen zu, dass die laufende Kommunikation und die Übermittlung von Unterlagen grundsätzlich per E-Mail, über das Mandantenportal, per Videokonferenz, telefonisch oder postalisch erfolgen können. Rechtlich erforderliche Originalunterschriften und Formerfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Auftrags sollen in Textform dokumentiert werden. Individuelle Abreden haben Vorrang. Gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

14. Vertragsbestandteile

Die folgenden Anlagen sind beigelegt und sind Bestandteil des Vertrags:

Anlage 1	Vergütungsanteile der Leistungsphasen
Anlage 2	Datenschutzinformation
Anlage 3	Nutzungsbedingungen für das Mandantenportal und ergänzende Mitwirkungspflichten

15. Unterschriften

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Vertragsparteien den Abschluss dieses Auftrags. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift zugleich die Einbeziehung und den Erhalt der in Punkt 14 genannten Anlagen. Ihm wurde vor Vertragsschluss Gelegenheit gegeben, den Auftrag einschließlich der Anlagen zur Kenntnis zu nehmen und hierzu bestehende Fragen zu klären.

Ort, Datum

Unterschrift / Name der vertretungsberechtigten Person

Ort, Datum

VermächtnisWerk Christian Claßen, Inhaber

Bestätigung des Empfehlungsgebers als Unterschriftszeuge

Mit meiner Unterschrift bestätige ich ausschließlich die unter Punkt 12 beschriebene Unterzeichnung durch den Auftraggeber.

Ort, Datum

Unterschrift Empfehlungsgeber

ANLAGE 1

Vergütungsanteile der Leistungsphasen

1. Vergütungsaufteilung

Die nachfolgende Aufteilung weist den auf die jeweilige Leistungsphase entfallenden Anteil des vereinbarten Gesamthonorars von 20.000,00 € netto aus. Das Gesamthonorar berücksichtigt bereits den Folgeauftragsrabatt von 20 % auf das reguläre Nettohonorar von 25.000,00 €. Sie dient insbesondere der transparenten Abrechnung, falls der Auftrag vor vollständiger Durchführung beendet wird.

Phase	Leistung	Vergütung netto	Anteil
PHASE 1	Aufnahme und Strukturierung der Ausgangssituation	2.400,00 €	12 %
PHASE 2	Mandantenportal und Einbindung des Kooperationsanwalts	3.800,00 €	19 %
PHASE 3	Vertiefte Konzeption, Erstellung und erstmalige Übersendung der wesentlichen Gründungsunterlagen	8.800,00 €	44 %
PHASE 4	Besprechung, mögliche Überarbeitung und Freigabe	3.400,00 €	17 %
PHASE 5	Fertigstellung, Originalunterlagen und Einreichung	400,00 €	2 %
PHASE 6	Begleitung des Anerkennungsverfahrens	800,00 €	4 %
PHASE 7	Anerkennung, Übergabe und Abschlussgespräch	400,00 €	2 %
Gesamthonorar		20.000,00 €	100 %

2. Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung

Bei einer Beendigung des Auftrags vor vollständiger Durchführung erfolgt die Abrechnung nach den bis dahin abgeschlossenen Leistungsphasen entsprechend der vorstehenden Vergütungsaufteilung.

Eine Leistungsphase gilt als abgeschlossen, sobald die für die jeweilige Phase im Hauptauftrag beschriebenen wesentlichen Leistungen erbracht sind. Bei Phase 3 ist dies mit der erstmaligen Übersendung der in dieser Phase erstellten und durch den Kooperationsanwalt geprüften wesentlichen Gründungsunterlagen an den Auftraggeber der Fall.

Ist eine Leistungsphase zum Zeitpunkt der Beendigung bereits begonnen, aber noch nicht vollständig abgeschlossen, werden die innerhalb dieser Phase bis zur Beendigung tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend ihrem Umfang berücksichtigt. Maßgeblich sind dabei insbesondere der bereits erbrachte Arbeitsaufwand und der Anteil der innerhalb dieser Leistungsphase bereits erbrachten Leistungen.

Für die Bestimmung des Leistungsstands bei einer vorzeitigen Beendigung des Auftrags ist grundsätzlich der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Beendigungserklärung VermächtnisWerk zugeht. Bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß erbrachte Leistungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt. Gesetzliche Rechte beider Vertragsparteien bleiben unberührt.

Bereits entstandene und nicht mehr vermeidbare externe Kosten bleiben gemäß den Regelungen des Auftrags unberührt.

Diese Anlage ist Bestandteil des Auftrags zur Konzeption, Vorbereitung und Begleitung einer Stiftungsgründung.

ANLAGE 2

Datenschutzinformation gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

VermächtnisWerk informiert nachfolgend über die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und der Durchführung des Auftrags zur Konzeption, Vorbereitung und Begleitung einer Stiftungsgründung. Diese Datenschutzinformation betrifft insbesondere vertretungsberechtigte Personen und Ansprechpartner des Auftraggebers, den Stifter / die maßgebliche Person sowie sonstige am Stiftungsvorhaben beteiligte natürliche Personen.

1. Verantwortlicher

Christian Claßen, Einzelunternehmer und Inhaber von VermächtnisWerk
Klosterstraße 17, 47665 Sonsbeck
Telefon: +49 2838 4759829
E-Mail: kontakt@VermachtnisWerk.de

2. Welche Daten werden verarbeitet?

Je nach Verlauf des Stiftungsvorhabens können insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- Stamm- und Kontaktdaten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Funktion im Unternehmen
- Vertrags-, Rechnungs-, Zahlungs- und Kommunikationsdaten, soweit diese einer natürlichen Person zugeordnet sind
- Angaben zur persönlichen, familiären, wirtschaftlichen, vermögensrechtlichen und gegebenenfalls unternehmerischen Situation des Stifters / der maßgeblichen Person sowie sonstiger betroffener Personen, soweit dies für das Stiftungsvorhaben erforderlich ist
- Angaben zum Stiftungsvorhaben, insbesondere zu Stiftungsart, Stiftungszweck, Begünstigten, Organen, Vermögenswerten und Entscheidungsstrukturen
- Dokumente, Erklärungen, Freigaben und sonstige Informationen, die für die Erstellung und Durchführung des Stiftungskonzepts erforderlich sind
- technische Nutzungs- und Zugriffsdaten, soweit diese bei der Nutzung des Mandantenportals oder elektronischer Kommunikationswege anfallen

Es werden nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet, die für die jeweiligen Zwecke erforderlich sind oder von der betroffenen Person, dem Auftraggeber oder einer hierzu befugten Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt werden.

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zu folgenden Zwecken:

Vertragsanbahnung und Durchführung des Auftrags, soweit die betroffene Person selbst Vertragspartei ist, insbesondere bei Einzelunternehmern	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
Konzeption, Dokumentenerstellung, Projektkoordination und Begleitung des Anerkennungsverfahrens in Bezug auf vertretungsberechtigte Personen, Ansprechpartner, den Stifter / die maßgebliche Person und sonstige	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Beteiligte. Berechtigtes Interesse: ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags und des Stiftungsvorhabens.	
Rechnungsstellung, Buchführung sowie Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Dokumentation, IT-Sicherheit, Schutz vor Missbrauch sowie Geltendmachung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Weitergabe personenbezogener Informationen an einen Empfehlungsgeber auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person	Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
Mitteilung des Umstands der Beendigung des Auftrags an den Empfehlungsgeber, soweit dies zur Abwicklung des bestehenden Empfehlungs- oder Kooperationsverhältnisses erforderlich ist. Berechtigtes Interesse: ordnungsgemäße Abwicklung und Dokumentation des bestehenden Empfehlungs- oder Kooperationsverhältnisses.	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

4. Empfänger und Kategorien von Empfängern

Personenbezogene Daten werden nur weitergegeben, soweit dies für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Empfänger können insbesondere sein:

- Mitarbeiter von VermächtnisWerk, soweit diese mit dem Stiftungsvorhaben befasst sind
- der von VermächtnisWerk für den konkreten Fall ausgewählte und nach Maßgabe des Hauptauftrags mandatierte Kooperationsanwalt; dieser verarbeitet die ihm im Rahmen des anwaltlichen Mandats übermittelten Daten in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit
- vom Auftraggeber oder vom Stifter / der maßgeblichen Person benannte Steuerberater, Notare, Banken oder sonstige Berater und Stellen, soweit deren Einbindung erforderlich oder gewünscht ist
- der im Auftrag benannte Empfehlungsgeber, soweit ausschließlich die Mitteilung über die Beendigung des Auftrags nach Maßgabe von Punkt 5 erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist oder für eine weitergehende Übermittlung personenbezogener Informationen eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht
- zuständige Stiftungsbehörden sowie sonstige Behörden oder öffentliche Stellen, soweit dies für das Anerkennungsverfahren oder aufgrund gesetzlicher Pflichten erforderlich ist
- technische Dienstleister, insbesondere für IT, Hosting, Mandantenportal, E-Mail, Kommunikation und Dokumentenverarbeitung, soweit diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Auftragsverarbeitung oder auf sonstiger zulässiger Grundlage eingesetzt werden

5. Informationen an den Empfehlungsgeber

Die Benennung eines Empfehlungsgebers im Auftrag stellt keine Einwilligung einer betroffenen Person in die Weitergabe personenbezogener Informationen über das Stiftungsvorhaben dar. Ohne eine gesonderte Rechtsgrundlage erhält der Empfehlungsgeber keine personenbezogenen Informationen über den Bearbeitungsstand, den Sachstand, Inhalte der Beratung, Unterlagen oder Entscheidungen betroffener Personen. Hiervon ausgenommen ist die Mitteilung, dass der Auftrag beendet wurde, soweit diese Information zur Abwicklung des bestehenden Empfehlungs- oder Kooperationsverhältnisses erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist. Gründe für die Beendigung sowie sonstige personenbezogene oder inhaltliche Informationen über das Stiftungsvorhaben werden ohne entsprechende Rechtsgrundlage nicht mitgeteilt.

Wünscht der Auftraggeber, dass der Empfehlungsgeber weitergehende Informationen über den Bearbeitungsstand oder Sachstand erhält, kann VermächtnisWerk diese Informationen im zulässigen Umfang

übermitteln. Soweit dadurch personenbezogene Daten einer betroffenen Person offengelegt werden, muss hierfür eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage bestehen, insbesondere eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person. Die Einwilligung soll mindestens in Textform erfolgen, beispielsweise per E-Mail oder schriftlich per Post, und kann auf bestimmte Informationen oder einen bestimmten Umfang beschränkt werden.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, beispielsweise per E-Mail oder per Post. Nach Eingang des Widerrufs werden keine weiteren personenbezogenen Informationen auf Grundlage dieser Einwilligung an den Empfehlungsgeber übermittelt. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt. Die Erteilung oder Verweigerung einer solchen Einwilligung hat keinen Einfluss auf den Abschluss, die Durchführung oder den Umfang des Auftrags mit VermächtnisWerk.

6. Technische Dienstleister und Drittlandübermittlungen

Soweit technische Dienstleister personenbezogene Daten im Auftrag von VermächtnisWerk verarbeiten, werden diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen eingebunden. Eine Verarbeitung außerhalb der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind und die jeweils erforderlichen Garantien bestehen.

7. Speicherdauer

Personenbezogene Daten und projektbezogene Unterlagen werden für die Dauer der Durchführung und Abwicklung des Auftrags gespeichert. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses können Daten und Unterlagen darüber hinaus aufbewahrt werden, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, zur Dokumentation der erbrachten Leistungen und des Projektverlaufs oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung möglicher Rechtsansprüche erforderlich ist.

Dies kann insbesondere auch Entwürfe, Zwischenstände und unterschiedliche Bearbeitungsfassungen von Stiftungskonzepten, Businessplänen, Stiftungssatzungen, Stiftungsgeschäften sowie sonstigen im Rahmen des Auftrags erstellten Unterlagen umfassen, soweit deren Aufbewahrung zur nachvollziehbaren Dokumentation der erbrachten Leistungen und vorgenommenen Änderungen erforderlich ist.

Je nach Art der Unterlagen gelten unterschiedliche gesetzliche Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen. Nach Ablauf der jeweils maßgeblichen Fristen werden die betreffenden personenbezogenen Daten und Unterlagen gelöscht, sofern keine anderweitige gesetzliche Grundlage oder ein fortbestehender berechtigter Grund eine weitere Speicherung erlaubt oder erfordert.

8. Rechte betroffener Personen

Betroffene Personen haben im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung unvollständiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit, soweit die Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO vorliegen
- Recht auf Widerspruch gegen Verarbeitungen, die auf Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO beruhen, nach Maßgabe des Art. 21 DSGVO
- Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

9. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt.

Für VermächtnisWerk zuständig ist insbesondere:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)

Kavalleriestraße 2–4, 40213 Düsseldorf

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

10. Herkunft und Bereitstellung der Daten

Soweit personenbezogene Daten nicht unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben werden, können sie insbesondere vom Auftraggeber, dessen vertretungsberechtigten Personen oder Ansprechpartnern, dem Stifter / der maßgeblichen Person, einem Empfehlungsgeber oder von im Stiftungsvorhaben eingebundenen Beratern und Stellen stammen.

Die für Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten müssen bereitgestellt werden, soweit ohne sie der Auftrag nicht sinnvoll vorbereitet oder durchgeführt werden kann. Eine darüber hinausgehende freiwillige Angabe ist nicht Voraussetzung für den Vertragsschluss. Dies gilt insbesondere für eine Einwilligung zur Weitergabe personenbezogener Informationen an den Empfehlungsgeber.

11. Automatisierte Entscheidungen

Eine ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO findet im Rahmen des Stiftungsvorhabens nicht statt.

Diese Anlage ist Bestandteil des Auftrags zur Konzeption, Vorbereitung und Begleitung einer Stiftungsgründung.

ANLAGE 3

Nutzungsbedingungen für das Mandantenportal und ergänzende Mitwirkungspflichten

VermächtnisWerk stellt dem Auftraggeber im Rahmen des beauftragten Stiftungsvorhabens ein Mandantenportal zur Verfügung. Diese Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung des Portals und konkretisieren ergänzend die Mitwirkungspflichten aus dem Hauptauftrag.

Bei Widersprüchen zwischen dieser Anlage und dem Hauptauftrag gehen die Regelungen des Hauptauftrags vor.

1. Zweck des Mandantenportals

Das Mandantenportal dient der allgemeinen Information und organisatorischen Unterstützung während der Stiftungsgründung. Es enthält insbesondere Muster, Vorlagen, organisatorische Hinweise sowie eine Sammlung bereits behandelter Fragen und Antworten.

Die im Portal bereitgestellten Inhalte stellen keine individuelle Rechts- oder Steuerberatung dar. Die rechtliche Gestaltung des konkreten Stiftungsvorhabens erfolgt durch den von VermächtnisWerk ausgewählten und nach Maßgabe des Hauptauftrags mandatierten Kooperationsanwalt; steuerliche Fragen sind, soweit erforderlich, mit dem vom Auftraggeber oder vom Stifter / der maßgeblichen Person beauftragten Steuerberater abzustimmen.

2. Persönlicher Zugang und Zugangsdaten

Der Portalzugang wird einer vom Auftraggeber benannten natürlichen Person als Portalnutzer persönlich zur Verfügung gestellt und ist nicht übertragbar. Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen.

- Der benannte Portalnutzer darf Zugangsdaten nicht an Dritte weitergeben.
- Bei Verdacht auf Verlust, Missbrauch oder unbefugten Zugriff ist VermächtnisWerk unverzüglich zu informieren.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass der benannte Portalnutzer die von ihm verwendeten Endgeräte und Zugangsdaten angemessen schützt.

3. Zulässige Nutzung

Die Inhalte des Mandantenportals sind ausschließlich für das im Rahmen dieses Auftrags begleitete Stiftungsvorhaben und die im Rahmen dieses Auftrags errichtete Stiftung bestimmt.

- Der Auftraggeber darf Inhalte herunterladen, speichern, vervielfältigen und für die im Rahmen dieses Auftrags errichtete Stiftung verwenden.
- Organmitglieder dieser Stiftung dürfen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Unterlagen und Vorlagen intern verwenden.
- Eine Nutzung für andere Stiftungen, andere Mandate, fremde Unternehmen oder sonstige nicht am konkreten Stiftungsvorhaben beteiligte Personen ist **nicht** gestattet.
- Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe, Veröffentlichung, Verbreitung oder kommerzielle Verwertung gegenüber unbeteiligten Dritten ist nicht gestattet.

Soweit es für das konkrete Stiftungsvorhaben erforderlich ist, dürfen einzelne Unterlagen an hiermit befasste Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Behörden oder sonstige unmittelbar beteiligte Stellen übermittelt werden. Die persönlichen Portalzugangsdaten des benannten Portalnutzers dürfen auch in diesem Fall nicht weitergegeben werden.

4. Inhalte, Aktualisierung und Eigenverantwortung

VermächtnisWerk kann die Inhalte des Portals während der Vertragslaufzeit aktualisieren, ergänzen oder durch gleichwertige Inhalte ersetzen. Gesetzliche Vorgaben und Verwaltungspraxis können sich verändern. Vorlagen und allgemeine Informationen sind deshalb vor ihrer konkreten Verwendung stets auf ihre Eignung für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Bereits ordnungsgemäß heruntergeladene Unterlagen dürfen nach Beendigung des Portalzugangs weiterhin ausschließlich für die im Rahmen dieses Auftrags errichtete Stiftung verwendet werden. Ein Anspruch auf spätere Aktualisierungen dieser Unterlagen besteht nach Beendigung des Portalzugangs nicht.

5. Vertragsstrafe bei unzulässiger Weitergabe oder Veröffentlichung

Verstößt der Auftraggeber schuldhaft und erheblich gegen die in Punkt 3 dieser Anlage geregelten Nutzungs- und Weitergabebeschränkungen, kann VermächtnisWerk eine angemessene Vertragsstrafe verlangen.

Dies gilt insbesondere bei einer unbefugten Veröffentlichung, Verbreitung, entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe an fremde oder unbeteiligte Dritte oder bei einer Verwendung der Inhalte für andere Stiftungsvorhaben.

Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich insbesondere nach Art und Schwere des Verstoßes, dem Grad des Verschuldens, dem Umfang und der Reichweite der Weitergabe oder Veröffentlichung sowie den hieraus drohenden oder eingetretenen wirtschaftlichen Nachteilen für VermächtnisWerk. Die Angemessenheit der festgesetzten Vertragsstrafe kann im Streitfall gerichtlich überprüft werden.

Weitergehende Ansprüche von VermächtnisWerk, insbesondere auf Unterlassung und Schadensersatz, bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen wegen desselben Verstoßes geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet.

6. Verfügbarkeit und technische Nutzung

VermächtnisWerk bemüht sich um eine zuverlässige Bereitstellung des Mandantenportals. Vorübergehende Einschränkungen können insbesondere aufgrund von Wartungsarbeiten, technischen Störungen, Sicherheitsmaßnahmen oder Umständen außerhalb des Einflussbereichs von VermächtnisWerk auftreten.

Der Auftraggeber sollte für ihn wesentliche Unterlagen nach Möglichkeit lokal sichern. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

7. Dauer des Portalzugangs

Der Zugang zum Mandantenportal besteht nach Maßgabe des Hauptauftrags für die Dauer des Vertragsverhältnisses und endet grundsätzlich mit dessen Beendigung, regelmäßig nach Anerkennung der Stiftung und Durchführung des Abschlussgesprächs.

Eine darüber hinausgehende Nutzung des Mandantenportals kann gegen gesondertes Entgelt individuell vereinbart werden. Eine automatische Verlängerung oder ein Anspruch auf Fortführung des Portalzugangs besteht nicht.

8. Ergänzende Mitwirkungspflichten

Eine zügige und sachgerechte Durchführung des Stiftungsvorhabens setzt die aktive Mitwirkung des Auftraggebers sowie – soweit erforderlich – des Stifters / der maßgeblichen Person voraus. Ergänzend zu den Mitwirkungspflichten des Hauptauftrags verpflichtet sich der Auftraggeber insbesondere,

- angeforderte Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen;
- vorhandene, für das Stiftungsvorhaben erforderliche Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen;

- Änderungen der für das Stiftungsvorhaben relevanten persönlichen, familiären, wirtschaftlichen, vermögensrechtlichen oder unternehmerischen Situation des Auftraggebers oder des Stifters / der maßgeblichen Person unverzüglich mitzuteilen;
- Entwürfe, Rückfragen, Freigaben und sonstige Mitteilungen zeitnah zu prüfen und zu beantworten;
- die Kontaktdaten der für das Stiftungsvorhaben benannten Personen aktuell zu halten und die angegebenen Kommunikationswege, insbesondere das E-Mail-Postfach einschließlich des Spam-Ordners, regelmäßig zu prüfen.

9. Sieben-Tage-Rückmeldefrist

Entscheidend ist die Rückmeldung: Der Auftraggeber soll auf Anforderungen, Rückfragen oder zur Prüfung übersandte Unterlagen grundsätzlich innerhalb von **sieben Kalendertagen** reagieren.

Die Rückmeldung kann entweder durch die Übermittlung der angeforderten Unterlagen oder Informationen, durch eine inhaltliche Stellungnahme oder durch eine kurze Mitteilung zum aktuellen Bearbeitungsstand erfolgen.

Ist eine inhaltliche Bearbeitung innerhalb dieser Frist vorübergehend nicht möglich oder nicht zumutbar, beispielsweise aufgrund persönlicher, gesundheitlicher oder urlaubsbedingter Umstände der zuständigen Person sowie aufgrund beruflicher oder geschäftlicher Umstände, genügt eine entsprechende kurze Mitteilung. Dabei soll der Auftraggeber, soweit möglich, angeben, wann voraussichtlich wieder mit einer Bearbeitung, Entscheidung oder Rückmeldung gerechnet werden kann.

Gleiches gilt, wenn angeforderte Unterlagen zunächst von Dritten beschafft werden müssen oder aus sonstigen Gründen nicht innerhalb von sieben Kalendertagen vorgelegt werden können. In diesem Fall genügt eine Mitteilung über den aktuellen Stand und den voraussichtlichen weiteren zeitlichen Ablauf.

Entscheidend ist, dass VermächtnisWerk über den Bearbeitungsstand informiert bleibt und die weitere Projektplanung entsprechend ausrichten kann. Eine vorübergehende Verschiebung der weiteren Bearbeitung ist daher grundsätzlich unproblematisch, sofern VermächtnisWerk hierüber innerhalb der genannten Frist informiert wird.

10. Unterschriften und Rücksendung von Unterlagen

Unterlagen, die dem Auftraggeber, seiner vertretungsberechtigten Person oder der im konkreten Fall zu unterzeichnenden Person zur Unterschrift und Rücksendung übersandt werden und deren Bearbeitung keine nicht beeinflussbare externe Mitwirkung voraussetzt, sollen grundsätzlich innerhalb von sieben Kalendertagen unterzeichnet und an den jeweils benannten Empfänger zurückgesandt werden. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die unmittelbar an den Kooperationsanwalt zurückzusenden sind.

Ist eine Rücksendung innerhalb dieser Frist aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, informiert der Auftraggeber VermächtnisWerk innerhalb der Sieben-Tage-Frist über den Grund und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rücksendung. Gesetzliche oder behördlich gesetzte Fristen bleiben unberührt und können im Einzelfall eine schnellere Reaktion erfordern.

11. Bedeutung der Mitwirkung für die Verfahrensdauer

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Dauer des Stiftungsvorhabens nicht allein von VermächtnisWerk und dem Kooperationsanwalt abhängt. Vollständige Unterlagen, zeitnahe Entscheidungen, Freigaben und Unterschriften des Auftraggebers sowie – soweit erforderlich – des Stifters / der maßgeblichen Person können für eine zeitgerechte Einreichung bei der zuständigen Stiftungsbehörde wesentlich sein.

Verzögerungen bei der Mitwirkung können dazu führen, dass sich die Einreichung oder das Anerkennungsverfahren verschiebt. Da sich während eines laufenden Projekts gesetzliche Vorgaben, Verwaltungspraxis oder behördliche Anforderungen ändern können, können bei einer späteren Einreichung zusätzliche Anpassungen der bereits erstellten Unterlagen erforderlich werden.

VermächtnisWerk übernimmt keine Verantwortung für Verzögerungen oder hieraus entstehende Nachteile, soweit diese auf fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers oder des Stifters / der maßgeblichen Person beruhen. Die Regelungen des Hauptauftrags zu Leistungserfolg, behördlicher Entscheidung und zusätzlichen Änderungen bleiben unberührt.

12. Ausbleibende Mitwirkung

Bleibt eine erforderliche Mitwirkung oder Rückmeldung aus, gelten die im Hauptauftrag vereinbarten Regelungen zur fehlenden Mitwirkung. Diese Anlage ergänzt und konkretisiert die praktische Mitwirkung während des Projektverlaufs, ersetzt jedoch nicht die dort geregelten Fristen, Erinnerungen und Rechtsfolgen.

13. Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Mandantenportal und dem Stiftungsvorhaben gelten die Datenschutzinformation in Anlage 2 sowie die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass über das Portal oder andere Kommunikationswege nur solche personenbezogenen Daten Dritter übermittelt werden, deren Verwendung für das konkrete Stiftungsvorhaben erforderlich und rechtlich zulässig ist.

Diese Nutzungsbedingungen für das Mandantenportal und ergänzende Mitwirkungspflichten sind Bestandteil des Auftrags zur Konzeption, Vorbereitung und Begleitung einer Stiftungsgründung.